

Stabilisierungspaket: Geplante Besteuerung Kapitalbezüge 2. und 3. Säule ab 2028

Ist-Zustand

Dreisäulenkonzept

Einkünfte aus Vorsorgeeinrichtungen sind Leistungen beruhen auf dem Dreisäulenkonzept gemäss Artikel 111 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV). Die erste Säule umfasst die Alters-, Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Ergänzungsleistungen. Die berufliche Vorsorge (2. Säule) soll zusammen mit der AHV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung ermöglichen. Die 3. Säule bildet die Selbstvorsorge in Form der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) und der freien Vorsorge (Säule 3b), mit welcher die kollektiven Massnahmen der ersten und zweiten Säule entsprechend den persönlichen Bedürfnissen ergänzt werden.

Geltende Besteuerung von Vorsorgeleistungen

Die Besteuerung von Einkommen aus den Säulen 1, 2 und 3a erfolgt nachgelagert. Beiträge können im Zeitpunkt der Erbringung von der Einkommenssteuer abgezogen werden. Die Besteuerung erfolgt bei Auszahlung der Vorsorgeleistung. Hingegen wird das Einkommen aus der Säule 3b vorgelagert besteuert; entsprechende Sparbeiträge sind nicht abzugsfähig, das Vermögenseinkommen ist im Zeitpunkt der Erzielung steuerbar. Die nachgelagerte Besteuerung von Einzahlungen in die Säule 2 und 3a ist vorteilhaft; sie fördert das Alterssparen.

Kraft Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) und Artikel 7 Absatz 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (StHG) sind alle Einkünfte der 2. Säule und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) steuerbar. Die Progressionswirkung, die sich im Unterschied zur wiederkehrenden Rente aus dem einmaligen Charakter der Kapitalleistung ergibt, korrigiert der Gesetzgeber durch eine gesondert vom übrigen Einkommen erfolgende Besteuerung im Rahmen von Artikel 38 Absatz 1 DBG und Artikel 11 Absatz 3 StHG, verbunden mit einer Tarifmilderung.

Konkret sieht Artikel 38 Absatz 2 DBG vor, dass die Kapitalleistung auf Bundesebene lediglich zu einem Fünftel des Tarifs nach Artikel 36 Absätze 1, 2 und 2^{bis} erster Satz DBG steuerbar ist. Durch die Tarifmilderung wird der Maximalsteuersatz bei der direkten Bundessteuer auf 2.3% begrenzt, was einer sehr geringen Besteuerung entspricht. Die tarifäre Sonderbehandlung hat zur Folge, dass der Zufluss in Kapitalform gegenüber periodisch erfolgenden Rentenzahlungen steuerlich stark privilegiert wird.

Die Kantone mildern die Steuerbelastung bei Kapitalauszahlung aus Vorsorge unterschiedlich. Ein Teil wendet den ordentlichen Tarif an und reduziert das satzbestimmende Einkommen mittels Rentensatz³⁵ (TI, VS) oder fixen Multiplikatoren (ZH, SZ, GR). Andere folgen dem Bund: Der ordentliche Tarif wird mittels eines fixen Multiplikators reduziert (LU, OW, NW, SO, SH, AI, AG, VD, NE, GE). Der Rest wendet einen proportionalen (UR, GL, SG, TG, JU) oder progressiven Spezialtarif an (BE, ZG, FR, BS, BL, AR). Verbreitet ist die Kombination mit einem Mindeststeuersatz, seltener kommt ein Maximalsatz zur Anwendung. Nachfolgende Tabelle enthält die Details und liefert einen Überblick über die Steuerbelastung auf einem Kapitalbezug von einer Million Franken.

	Milderung der Steuerbelastung bei Kapitalauszahlung aus Vorsorge durch: ¹				Steuerbelastung 2024 auf Kapitalbezug von 1 Mio. CHF ²
	Reduktion des satzbestimmenden Einkommens beim ordentlichen Tarif	Reduktion ausgehend vom ordentlichen Tarif	Proportionaler Spezialtarif	Progressiver Spezialtarif	
ZH	zu 1/20; Minimalsatz				8.86%
BE				X	7.43%
LU		auf 1/3; Minimalsatz			6.06%
UR			X		3.71%
SZ	zu 1/25; Maximalsatz				8.13%
OW		auf 2/5			5.19%
NW		auf 1/4; Minimalsatz			3.44%
GL			X		4.63%
ZG				X; Minimalsatz	3.98%
FR				X	8.10%
SO		auf 1/4			5.54%
BS				X	7.68%
BL				X; Maximalsatz	7.26%
SH		auf 1/5			3.39%
AR				X	8.84%
AI		auf 1/4; Minimalsatz			3.04%
SG			X		5.35%
GR	zu 1/15; Mindest- und Maximalsatz				3.66%
AG		auf 3/10; Minimalsatz			6.51%
TG			X		6.07%
TI	nach Rentensatz; Minimalsatz				5.79%
VD		auf 1/5			6.77%
VS	nach Rentensatz; Minimal- und Maximalsatz				8.00%
NE		auf 1/4; Minimalsatz			6.49%
GE		auf 1/5			6.18%
JU			X		7.81%
Bund		auf 1/5			2.30%

¹ Quelle: ESTV Steuermäppchen 2023

² Quelle: Steuerrechner ESTV für 2024, FR 2023; Belastung im Kantonshauptort; alleinstehende weibliche steuerpflichtigen Person im Alter 65

³⁵ Rentensatz: Fürs satzbestimmende Einkommen massgebender Teil der Kapitalleistung bestimmt sich durch die Höhe der Jahresrente, die der Empfänger der Kapitalleistung erhalte, würde diese fiktiv in eine Leibrente umgewandelt und auf Lebenszeit jährlich ausgerichtet.

Vorschlag des Bundesrates

Vorsorgeleistungen sollen weiterhin durch die nachgelagerte Besteuerung privilegiert und das Alterssparen während des Erwerbslebens damit gefördert werden. Die vorliegende Massnahme bezieht sich einzig auf den nachgelagerten Entscheid zwischen Renten- und Kapitalbezug. Im Vergleich zur Besteuerung der Renten erscheint die Reduktion des Steuerbetrags bei Kapitalleistungen aus Vorsorge insbesondere bei hohen Kapitalleistungen als zu weitgehende Entlastung; bei sehr hohen Kapitalleistungen müsste sich die Steuerbelastung grundsätzlich an den Maximalsatz der ordentlichen Steuertarife nach Artikel 36 DBG von 11,5 Prozent annähern. Ziel der Reform ist es, die steuerliche Begünstigung von Kapitalbezügen im Vergleich zum Rentenbezug zu reduzieren, womit Mehreinnahmen bei der direkten Bundessteuer erzielt werden können.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuregelung hält an der gesonderten Besteuerung der Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie der Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile fest. Die bisherige Methode (Reduktion auf einen Fünftel bzw. höchstens 2.3%) soll von einem progressiven Spezialtarif abgelöst werden. Ein solches Modell wird heute von verschiedenen Kantonen genutzt. Der neue Spezialtarif des Bundes umfasst sieben Tarifstufen und belastet insbesondere grosse Kapitalbezüge deutlich höher. Die neue Tarifgestaltung führt bei den typischen tieferen Bezügen aus der Säule 3a weiterhin zu sehr gemässigten Sätzen. Die Reform träfe vor allem grössere Kapitalbezüge aus der 2. Säule, in deutlich geringerem Ausmass Kapitalbezüge von Selbstständigerwerbenden ohne Pensionskasse, bei denen die Säule 3a Ersatz für die fehlende 2. Säule ist.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Steuerbelastung von Kapitalleistungen unterschiedlicher Höhe im geltenden Recht für einzeln besteuerte Alleinstehende und gemeinsam besteuerte Verheiratete sowie im Reformszenario. Kapitalleistungen der Eheleute werden künftig nicht mehr zusammengerechnet, wodurch der durch die Addition der Auszahlungen (Faktorenaddition) verursachte Progressionseffekt entfällt. Somit kann auf einen mildereren Tarif für Verheiratete verzichtet werden.

Höhe der Kapitalleistung in Franken	Steuerbelastung		
	Geltendes Recht Alleinstehende	Geltendes Recht Verheiratete	Reformszenario
20'000	0.039%	0.000%	0.100%
50'000	0.165%	0.083%	0.190%
100'000	0.547%	0.372%	0.595%
200'000	1.309%	1.207%	1.798%
500'000	2.107%	2.043%	3.519%
1'000'000	2.300%	2.300%	4.260%
1'500'000	2.300%	2.300%	5.340%
2'000'000	2.300%	2.300%	5.880%
5'000'000	2.300%	2.300%	6.852%
10'000'000	2.300%	2.300%	7.176%
20'000'000	2.300%	2.300%	9.338%

Nachfolgende Tabelle weist für verschiedene Fallbeispiele aus, wie hoch die Steuer in Franken und in Abhängigkeit von der Höhe der Kapitalleistung für verschiedene Haushaltskonstellationen (Alleinstehende, Ehepaare mit Kapitalleistungen an eine Person oder an beide Eheleute) im geltenden Recht und im Reformszenario ausfällt.

Alleinstehende Person					
Kapitalleistung aus Vorsorge, in Franken	50'000	100'000	200'000	1'000'000	10'000'000
Steuer nach geltendem Recht, in Franken	83	547	2'617	23'000	230'000
Steuer im Reformszenario, in Franken	95	595	3'595	42'595	717'595
Ehepaar, nur eine Person bezieht Kapitalleistung					
Kapitalleistung aus Vorsorge, in Franken	50'000	100'000	200'000	1'000'000	10'000'000
Steuer nach geltendem Recht, in Franken	41	372	2'414	23'000	230'000
Steuer im Reformszenario, in Franken	95	595	3'595	42'595	717'595
Ehepaar, beide Eheleute beziehen Kapitalleistungen					
Kapitalleistung aus Vorsorge, 1. Person, in Franken	50'000	100'000	200'000	1'000'000	10'000'000
Kapitalleistung aus Vorsorge, 2. Person, in Franken	50'000	50'000	100'000	500'000	100'000
Kapitalleistung aus Vorsorge, total, in Franken	100'000	150'000	300'000	1'500'000	10'100'000
Steuer nach geltendem Recht, in Franken	372	1'115	5'014	34'500	232'300
Steuer im Reformszenario, in Franken	190	690	4'190	60'190	718'190
- davon 1. Person, in Franken	95	595	3'595	42'595	717'595
- davon 2. Person, in Franken	95	95	595	17'595	595

Artikel 37b DBG sieht vor, dass der Liquidationsgewinn bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 DBG besteuert wird, sofern ein fiktiver Einkauf in die Vorsorge nachgewiesen werden kann. Diese Bestimmung soll nicht geändert werden.

Anreize zum Vorsorgesparen bleiben erhalten

Der Anreiz, Vorsorgespargen zu betreiben, bleibt durch die Beibehaltung der nachgelagerten Besteuerung des Vorsorgeeinkommens aus den Säulen 2 und 3a erhalten:

1. Einzahlungen in die Säule 2 und 3a können von der Einkommenssteuer abgezogen werden.
2. Während der Ansparphase bleiben die in den Säulen 2 und 3a erwirtschafteten Vermögenserträge einkommens- und vermögenssteuerfrei.
3. Erst in der Auszahlungsphase wird die gesamte Auszahlung von der Einkommenssteuer erfasst.

Allerdings wird die Besteuerung von Kapitalauszahlungen bei hohen Beträgen erheblich verschärft, mit wesentlichen Tarifierhöhungen bei Kapitalauszahlungen über TCHF 200 (von 1.798% auf 3.519%) resp. über TCHF 10'000 (von 7.176% auf 9.338%). Es ist zu vermuten, dass Kapitalauszahlungen desselben Jahres pro Steuerpflichtigen weiterhin zusammengezählt werden – Steuerplanung wird damit noch bedeutender. Zu beachten: Der für die entsprechende Stufe geltende Steuersatz wird direkt mit dem Totalbetrag der Kapitalauszahlung multipliziert.

Ein Vorteil ergibt sich alleine schon durch die nachgelagerte anstelle der vorgelagerten Besteuerung. Nachfolgende Berechnungen zeigen dies am Beispiel eines Betrags von CHF 1'000, der über zehn Jahre in der vorgelagerten Besteuerung der Säule 3b bzw. in der nachgelagerten Besteuerung nach den Säulen 2 und 3a angelegt wird (Annahmen: Einkommenssteuersatz 30%, Vermögenssteuersatz 0.4%, Vermögensrendite 3%, risikofreier Zinssatz 1.25% = Diskontsatz Barwertberechnung):

		Einkommensteuersatz	30%				
		Vermögenssteuersatz	0.4%				
		Vermögensrendite	3%				
		Diskontsatz für Barwertberechnung	1.25%				
Jahr	Vorgelagerte Besteuerung (Säule 3b)				Nachgelagerte Besteuerung (Säulen 2, 3a)		
	Kapital vor Steuern	Einkommenssteuer	Vermögenssteuer	Steuer total	Kapital vor Steuern	Steuer	
0	1000.00		4.00	4.00	1000.00	-300.00	
1	1025.88	8.96	4.10	13.07	1030.00		
2	1043.20	9.12	4.17	13.29	1060.90		
3	1060.81	9.27	4.24	13.51	1092.73		
4	1078.71	9.43	4.31	13.74	1125.51		
5	1096.92	9.58	4.39	13.97	1159.27		
6	1115.44	9.75	4.46	14.21	1194.05		
7	1134.27	9.91	4.54	14.45	1229.87		
8	1153.41	10.08	4.61	14.69	1266.77		
9	1172.88	10.25	4.69	14.94	1304.77		
10	1192.68	10.42		10.42	1343.92	403.17	
Summe Steuer		96.76	48.30	140.29		103.17	
Barwert Steuer				131.39		56.08	

Bei der vorgelagerten Besteuerung resultiert aus der jährlich anfallenden Einkommens- und Vermögenssteuer eine kumulierte Steuerbelastung von CHF 140.29, in Barwertbetrachtung bezogen auf das Jahr 0 eine Steuerbelastung von CHF 131.39. Bei der nachgelagerten Besteuerung resultiert zunächst durch die abzugsfähige Einzahlung eine Steuerreduktion von CHF 300, danach im Jahr der Auszahlung eine Einkommenssteuerlast von CHF 403.17. Die kumulierte Steuerbelastung beträgt somit CHF 103.17, in Barwertbetrachtung bezogen auf das Jahr 0 von CHF 56.08. Die nachgelagerte Besteuerung ist aus Sicht der steuerpflichtigen Person deutlich vorteilhafter.

Gemessen an den Kapitalleistungen für das Jahr 2021 führt die Tarifänderung bei der direkten Bundessteuer zu geschätzten jährlichen Mehreinnahmen von rund 200 Millionen Franken. Nach Abzug des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 21,2 Prozent verbleiben der Bundeskasse Mehreinnahmen von rund 160 Millionen Franken ab 2028. Aufgrund des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer fließen den Kantonen jährlich schätzungsweise rund 40 Millionen Franken Mehreinnahmen zu. Ansonsten hat die Massnahme für die Kantone und Gemeinden wegen der Tarifautonomie keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.